



Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH sowie Verkauf von Geschäftsanteilen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurfes sowie den zur Umsetzung der Anteilsübertragung erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Kreises Steinfurt bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 115 Absatz 1 Buchstabe c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben, wird zugestimmt, soweit diese Änderungen nicht wesentlich sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt, der Kreis Steinfurt unmittelbar mit einem Anteil von 27,98 Prozent.

Die übrigen 71,11 Prozent verteilen sich auf die Kreise Coesfeld, Warendorf und Borken, die Städte Münster, Lüdinghausen, Ahlen, Sendenhorst und Selm sowie auf die Gemeinde Everswinkel.

Ausgangslage

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste in den Gebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete.

Die Stadt Rheine möchte bei der Durchführung ihres Stadtverkehrs die Regionalverkehr Münsterland GmbH als kommunales Verkehrsunternehmen einbinden. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH soll hierfür von der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH mit der Erbringung der operativen Verkehrsleistungen im Stadtgebiet sowie hiermit zusammenhängenden Serviceleistungen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Rheine mittelbar über die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH Gesellschaftsanteile an der Regionalverkehr Münsterland GmbH in Höhe von 2,5 Prozent vom Kreis Steinfurt erwerben, um auf diese Weise ein Inhouse-Verhältnis mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH begründen zu können.

Damit die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die Regionalverkehr Münsterland GmbH vornehmen kann, bedarf es entsprechender Anpassungen des Gesellschaftsvertrages. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt. Sie beziehen sich spezifisch auf die Durchführung des Stadtverkehrs Rheine.

Eine Beteiligung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH an der Regionalverkehr Münsterland GmbH wird in der Gesamtschau aufgrund der geringen Höhe des angestrebten Geschäftsanteils nicht zu einer Gefährdung der Kontroll- beziehungsweise Inhouse-möglichkeiten der Münsterlandkreise über die Regionalverkehr Münsterland GmbH führen.

Weitere Änderungen in den Gesellschaftsverträgen betreffen die Sprach- und Begriffswahl (zum Beispiel Aufnahme der männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen). Darüber hinaus soll der Gesellschaftsvertrag an das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) angepasst werden.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Änderungen können dem als Anlage 2 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages (im Änderungsmodus) entnommen werden.

Seitens der Regionalverkehr Münsterland GmbH wurde – auch auf Nachfrage – nur diese Version und keine „klassische“ Synopse bereitgestellt.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW angezeigt werden. Der Kreis Steinfurt hat im Vorfeld bereits die Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier die Bezirksregierung Münster, übernommen und wird die Anzeigen koordinieren.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 2 Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH im Änderungsmodus